

# Information zum Themenkomplex Ukraine

---

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Abteilung 5 – Ausländer und Flüchtlingsangelegenheiten

Stand: 29.03.2022

---

Änderungshistorie	
29.03.2022	Aktualisierung der Nummer VI. Leistungsrechtliche Informationen

## **I. Allgemeine Lageinformationen**

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine am 24.02.2022 lässt sich ein stark steigender Zuzug von schutzsuchenden Personen aus der Ukraine beobachten. Die Aufnahmekapazitäten der Kommunen wie auch das Aufnahmesystem des Landes stehen vor sehr großen Herausforderungen.

## **II. Aufenthaltsrechtliche Situation**

### **1. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels**

Zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereiste Ausländer hat das BMI am 07.03.2022 die sog. Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) erlassen, die am 08.03.2022 verkündet und am 09.03.2022 in Kraft getreten ist. Die im Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung, übersenden wir zur Information (s. Anlage).

### **2. Passrechtliche Fragen**

Bezüglich der Regelungen bzgl. Passpapieren und der Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer verweise ich auf die Regelung im Länderschreiben des BMI vom 14.03.2022 unter Ziffer 8.3.

### **3. Mechanismus auf Basis der Richtlinie 2001/55/EG; Anwendung des § 24 AufenthG („Vorübergehender Schutzmechanismus“)**

Der Rat der Europäischen Union hat mit Beschluss vom 04.03.2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG einen sogenannten vorübergehenden Schutzmechanismus ausgelöst (vgl. Art. 1 und Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG). Dieser EU-Ratsbeschluss wurde bereits am 04.03.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.

Neben den ersten Hinweisen des BMI vom 05.03.2022 zur nationalen Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses übersandte das BMI am 14.03.2022 ein Länderschreiben mit weiteren umfangreichen Hinweisen zur für die nationale Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses wesentlichen Punkten, die wir Ihnen am 16.03.2022 zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung übermittelten – vorbehaltlich ergänzender Hinweise seitens des MKFFI, die ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.

Begünstigte dieses „vorübergehenden Schutzmechanismus“ erhalten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufenthaltserlaubnis schon jetzt mit Gültigkeit bis zum 04. März 2024 erteilt werden. Es gelten die Ausschlussgründe gemäß § 24 Abs. 2 AufenthG.

Zudem weisen wir darauf hin, dass nach Auffassung des MKFFI eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG keine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist. Eine (ggf. bestätigende) kommunale Zuweisungsentscheidung kann damit auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erfolgen.

Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis ist sowohl die Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zu erlauben. Der Aufenthaltstitel ist bei Erteilung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen.

Bezüglich solcher Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die auch mithilfe des Länderschreibens des BMI vom 14.03.2022 nicht eindeutig beurteilt werden können, wird auch weiterhin darum gebeten, zunächst mit Beantragung des Aufenthaltstitels eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 auszustellen, analog § 81 Abs. 5a AufenthG versehen mit dem Hinweis „Erwerbstätigkeit erlaubt“.

Ferner wird besonders darauf hingewiesen, dass es den geflüchteten Personen freisteht, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einen Asylantrag zu stellen. Unterstützungsbitten der Geflüchteten (bzgl. Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) lösen eine Leistungsberechtigung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG aus (siehe hierzu Ziffer 3c) des Schreibens des BMI vom 05.03.2022, Az. M5-12000/72#1), führen aber nicht dazu, dass ein Asylverfahren eingeleitet wird. Für die Einleitung des Asylverfahrens ist ein Asylantrag beim BAMF erforderlich (siehe auch Ziffer 9 des Länderschreibens des BMI vom 14.03.2022)

### **III. Einzelfragen der Registrierung**

Eine Registrierung erfolgt zunächst nur, soweit Geflüchtete ein Schutzgesuch äußern, insbesondere, wenn sie Hilfe in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen. Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen, werden erst mit Beantragung des Titels nach § 24 AufenthG registriert.

Registrieren können alle Stellen, die über die notwendige Infrastruktur (PIK) verfügen. Im Rahmen der Registrierung wird ein Ankunftsnachweis (§ 63 a AsylG) erteilt. Die Registrierung erfolgt grundsätzlich im PIK- Workflow nach § 16 AsylG.

Das Land NRW hat seine eigenen Registrierungskapazitäten in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum und in sogenannten Puffereinrichtungen zur Bewältigung des großen Zustroms ausgebaut. Von den neun Puffereinrichtungen sind alle ab Beginn der 12. Kalenderwoche 2022 ertüchtigt, Registrierungen gemäß § 16 Asylgesetz vorzunehmen. In dieser Woche beginnen bereits einzelne Puffereinrichtungen mit dieser Aufgabe.

Ziel ist es, alle in den Landeseinrichtungen untergebrachten schutzsuchenden Menschen vor einer kommunalen Zuweisung zu registrieren. In der bevorstehenden Anfangsphase der kommunalen Zuweisungen und der Dringlichkeit, mit der jetzt kommunale Zuweisungen erfolgen müssen, kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass für einen kurzen Zeitraum auch nicht registrierte Personen in die Kommunen zugewiesen werden müssen.

Zum anderen beabsichtigt das Land im weiteren Verlauf, die kommunalen Ausländerbehörden bei ihren eigenen Registrieraufgaben mit sogenannten mobilen Teams zu unterstützen. Dazu werden so bald wie möglich die technischen wie auch organisatorischen Voraussetzungen geschaffen und die Kommunen über den weiteren geplanten Ablauf sowie die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der mobilen Teams informiert.

Um eine Priorisierung festlegen zu können ist es wichtig, dass die mobile Registrierung in einem geordneten Rahmen stattfindet. Es ist wichtig, dass im Rahmen der Unterstützung durch das Land zunächst nur große Sammelunterkünfte gemeldet werden, um möglichst viele Personen gleichzeitig zu erreichen. Die Übersendung eines mobilen Teams in eine Ausländerbehörde im Tagesgeschäft wäre zu Beginn der Unterstützungsmaßnahmen nicht sinnvoll.

Im Übrigen wurden die kommunalen Ausländerbehörden gebeten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Personenkreis, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt hat oder in sonstiger Weise ein Schutzbegehren zum Ausdruck bringt, so schnell und umfassend wie möglich zu registrieren (ED-Behandlung).

Es besteht keine Veranlassung, Pässe einzubehalten. Allerdings empfiehlt sich, Kopien davon zu fertigen.

#### **IV. Hinweise zum Aufnahmeverfahren**

Alle Kommunen müssen sich vorbereiten, ihren Aufnahmeverpflichtungen aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG) nachkommen zu können. Für die schutzsuchenden Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, besteht keine Wohnverpflichtung in den Einrichtungen des Landes.

Ungeachtet dessen hat das Land mittlerweile neun Puffereinrichtungen für die vorübergehende Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine geschaffen. Diese Kapazitäten sowie weitere temporäre Aufnahmemöglichkeiten in anderen Landeseinrichtungen sind aktuell nahezu erschöpft.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat eine Hotline eingerichtet, an die sich Kommunen bei akuten Unterbringungsengpässen wenden können, um mit der Asylkoordination eine Aufnahme in einer Landesaufnahmeeinrichtung abzustimmen. Zur Strukturierung des Prozesses bitten wir darum, nur größere Gruppen und keine Einzelpersonen zur Aufnahme anzumelden. Einzelpersonen sollten vorab zu größeren Gruppen zusammengefasst und erst dann gemeldet werden. Da die Landesaufnahmekapazitäten aktuell erschöpft sind, werden die Kommunen gebeten, Wege der interkommunalen Zusammenarbeit zu nutzen und ggf. über den Krisenstab ihres Kreises bzw. ihrer Bezirksregierung die Aufnahme der aus der Ukraine vertriebenen Menschen mit Unterstützung anderer Kommunen sicherzustellen.

#### **V. Kommunale Zuweisungen**

Damit die Landeseinrichtungen weiter ihre Pufferfunktionen aufrechterhalten können, ist außerdem geboten, so schnell wie möglich einen regelmäßigen Abfluss aus dem Landessystem in die kommunalen Aufnahmekapazitäten zu etablieren (sog. rollierendes System).

Entsprechend finalisiert das Land derzeit seine Planungen für den Start von kommunalen Zuweisungen auf der Basis des § 24 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen. In einzelnen ad hoc Sachverhalten und nach entsprechender Vorabsprache mit den jeweils betroffenen Kommunen erfolgen die ersten punktuellen Zuweisungen in die Kommunen bereits ab Donnerstag, den 17. März 2022.

Der Start des regulären Zuweisungsprozesses ist für Montag, den 21. März 2022 vorgesehen. Die Zuweisungen sollen mit dem Vorlauf von fünf Werktagen gegenüber den

Kommunen erfolgen. Dieser Zeitraum zwischen Zuweisung und tatsächlichem Transfer könnte sich je nach Dynamik der Zuzugszahlen leider noch verkürzen.

Für die Kommunen, die Landesaufnahmeeinrichtungen auf ihrem Gebiet haben, werden die Plätze der Einrichtungen auf die betroffene kommunale Aufnahmeverpflichtung entsprechend der einschlägigen Regelungen des FlüAG angerechnet. Sollte es zu einer kurzfristigen Steigerung der Plätze in einer Landeseinrichtung kommen, erfolgt für die Dauer des „gesteigerten Betriebes“ eine entsprechende Berücksichtigung des erhöhten Platzkontingents bei der kommunalen Aufnahmequote der Standortkommune.

Bei der Berechnung der Zuweisungsquoten wird grundsätzlich der FlüAG-Meldebestand der Kommunen zum Stichtag 31.01.2022 zu Grunde gelegt. Da die Kommunen mittlerweile eine große Anzahl aus der Ukraine vertriebener Personen tatsächlich schon aufgenommen haben, hat die Bezirksregierung Arnsberg eine Abfrage bei allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 28.02.2022 und 09.03.2022 durchgeführt, um diese Personen bei den Verteilstatistiken des FlüAG ab dem Stichtag 13.03.2022 zu berücksichtigen. Über diesen pragmatischen Ansatz werden die von den Kommunen gemeldeten Personen fiktiv schon jetzt in der FlüAG-Zuweisungssystematik berücksichtigt, mit der Folge, dass sich dadurch möglichst aussagekräftige kommunale Erfüllungsquoten und entsprechende Aufnahmeverpflichtungen ableiten lassen. Nachmeldungen werden durch die Bezirksregierung Arnsberg berücksichtigt. Daher können sich die Erfüllungsquoten ggf. kurzfristig ändern. Ungeachtet dessen trägt die Bezirksregierung Arnsberg dafür Sorge, dass die bekanntermaßen überproportional durch Zugänge belasteten Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt nicht noch zusätzlich durch Zuweisungen belastet werden. Weitere Informationen zum konkreten Zuweisungsverfahren erfolgen in Kürze.

## **VI. Leistungsrechtliche Informationen**

Inhaber\*Innen eines Titels nach § 24 AufenthG sind nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3a AsylbLG leistungsberechtigt, sodass der betroffene Personenkreis neben Geld- und Sachleistungen auch einen Anspruch auf notwendige Krankenleistungen hat.

Bis zur Titelerteilung erhalten bedürftige Personen in analoger Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG sowie Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gem. § 4 AsylbLG. Die Leistungserbringung erfolgt ab Bekanntwerden der Bedürftigkeit, also grundsätzlich ab Vorsprache bei der Leistungsbehörde, jedoch frühestens ab dem 24.02.2022 (Kriegserklärung Russlands gegen die Ukraine).

Eine Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für den Fall, dass sich Ukrainer\*innen aufgrund visafreier Einreise und ohne Äußerung eines Schutzgesuchs bzw. Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG in der Bundesrepublik aufhalten, ist ausgeschlossen.

## 1. Zuständige Behörden

Zuständig für die Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG ist gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 sowie § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG die Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen tatsächlichen Aufenthalt hat. Sofern der Leistungsberechtigte bei Verwandten untergebracht ist, ist die jeweilige Kommune des Aufenthaltsortes für die Leistungsgewährung zuständig. In den Fällen, in welchen der Leistungsberechtigte in einer Landeseinrichtung untergebracht ist, ist die jeweilige Bezirksregierung zuständige Leistungsbehörde.

## 2. Registrierung vor Leistungsbezug

Im Regelfall sind Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erst zu gewähren, wenn die betreffende Person erkennungsdienstlich registriert ist und eine Vermögensprüfung stattgefunden hat, um eine Doppelleistung zu verhindern.

Aufgrund des derzeitigen starken Zustroms von ukrainischen Vertriebenen kann im Einzelfall von dem Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Registrierung vor Leistungsauszahlung abgesehen werden, wenn diese zeitnah nachgeholt wird.

Personen, welche entweder in einer Landesaufnahmeeinrichtung oder einer kommunalen Sammelunterkunft untergebracht sind, kann der Regelsatz auch ohne vorherige erkennungsdienstliche Behandlung ausgezahlt werden, wenn diese zeitnah nachgeholt wird.

Personen, welche in Privathaushalten untergebracht worden sind, kann - sofern die Personen einen dringenden Bedarf glaubhaft machen und keine anderweitigen finanziellen Überbrückungsmöglichkeiten von anderer Seite (z.B. Verwandte) bestehen - auch ohne vorherige Registrierung der Regelsatz ausgezahlt werden.

Hier muss jedoch der Aufenthaltsort in der jeweiligen Gemeinde glaubhaft gemacht werden und eine Rücksprache mit der Ausländerbehörde erfolgen, ob die Person nicht bereits im AZR, oder Einwohnermelderegister in einer anderen Kommune registriert ist, um einen Doppelbezug zu vermeiden. In diesen Fällen soll die erkennungsdienstliche Registrierung priorisiert nachgeholt werden.

Medizinische Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können im Einzelfall aufgrund des geringeren Missbrauchsrisikos ohne erkennungsdienstliche Behandlung ausbezahlt werden, sofern die betreffenden Personen ukrainische Schutzsuchende sind und die Registrierung alsbald nachgeholt wird.

### **3. Leistungsumfang**

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Daneben besteht ein Anspruch auf Gewährung von Krankenleistungen nach § 4 Abs. 1 AsylbLG.

Im Hinblick auf einen möglichen Leistungsbezug von ukrainischen Vertriebenen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll durch die Leistungsträger (Bezirksregierung bzw. Kommune) das Vorhandensein verwertbaren Vermögens erfragt werden. Solches ist nach den Regelungen der §§ 7 und 7a AsylbLG zunächst bis auf einen Eigenbetrag vorrangig einzusetzen, bevor die betreffenden Personen Hilfe des Staates erhalten.

§ 7 Abs. 3 AsylbLG enthält Bestimmungen bezüglich Freigrenzen. In der Regel beläuft sich die Freigrenze auf 25 % des Einkommens aus Erwerbstätigkeit, welches anrechnungsfrei ist. Die Freigrenzen sind jedoch gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1, 2.HS AsylbLG in Höhe von 50 Prozent der maßgeblichen Bedarfsgrenze begrenzt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Zugriff auf Vermögen in der Ukraine in der gegenwärtigen Situation nicht möglich ist. Die ukrainische Währung unterliegt derzeit keinem Zahlungskreislauf, d.h. ggf. vorhandenes Bargeld kann durch die ukrainischen Vertriebenen im Euro-Währungsraum auch nicht in Euro umgetauscht werden und ist somit bis auf Weiteres wertlos. In Betracht käme lediglich der Rückgriff auf in vermutlich wenigen Einzelfällen vorhandene Devisen.

Inwiefern Vermögensgegenstände wie z.B. ein Kfz gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG anrechnungsfrei bleiben, obliegt einer Einzelfallprüfung der zuständigen Leistungsbehörde.

### **4. Geldleistungen**

Die Höhe der Geldleistungen hängt von unterschiedlichen einzelfallbezogenen Faktoren ab und variiert im Einzelfall. Einzelfallbezogene Faktoren sind neben Alter und Familiensituation die Unterbringungssituation sowie die Sachleistungen im konkreten Einzelfall.

Sofern der betroffene Personenkreis bei Bekannten oder Verwandten untergebracht ist und keine Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält, ist stets der volle Regelsatz zu gewähren.

Eine Übersicht der Regelsätze finden sich auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter folgendem Link: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2021/neue-leistungssaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html>

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Gesamtsumme der Übersicht in vielen Fällen nicht vollständig als Geldleistung ausgezahlt wird, sondern auch als Sachleistungen erbracht werden. Bei Personen, welche in den Landeseinrichtungen bzw. kommunalen Sammeleinrichtungen untergebracht sind, wird in der Regel der Regelsatz des notwendigen persönlichen Bedarfs (sog. Taschengeld) ausgezahlt.

Es bestehen keine Bedenken, unmittelbar nach Ankunft der ukrainischen Flüchtlinge in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW oder in den kommunalen Sammelunterkünften ein erstes Taschengeld auszusahlen. Hierbei soll es sich jedoch nicht um ein gesondertes Begrüßungsgeld, sondern lediglich um ein vorgezogenes – also vor dem anstehenden Auszahlungstermin des Taschengeldes – Taschengeld handeln.

## **5. Kosten der Unterkunft**

Kosten der Unterkunft sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattungsfähig. Zunächst einmal obliegt es aber der Kommune, in deren Bereich sich der leistungsberechtigte ukrainische Vertriebene tatsächlich aufhält, eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Vor privater Anmietung von Wohnraum ist daher unbedingt Rücksprache mit der zuständigen Kommune zu halten.

Aufgrund der hohen Kosten bei privater Wohnraumanmietung sollten neu ankommende ukrainische Vertriebene zunächst in kommunalen Wohnungen im Rahmen der Kapazitäten untergebracht werden. Kosten der Unterkunft sollten zunächst auf Antrag und Nachweis nur den Personen erstattet werden, welche bereits bei Privaten untergebracht sind. Wenn Personen bei Privatleuten Aufnahme gefunden haben, sollte dies gegenüber den zuständigen Behörden vor Ort (Ausländerbehörde, Stadtverwaltung/Rathaus) angezeigt werden. Ein Anspruch auf Erstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gegenüber Privaten besteht nicht.

Erstattungsfähig gegenüber dem Leistungsberechtigten sind nur die notwendigen Kosten der Unterkunft. Diese sind geringer zu bemessen als die angemessenen Kosten der Unterkunft des SGB II. Private Mietverträge unterliegen im Hinblick auf die Not-

wendigkeit der Kosten der Unterkunft einem strengen Prüfungsmaßstab. Dies gilt insbesondere bei Untermietverträgen. Bei Unterbringung in einem Privathaushalt sind in der Regel keine Mietkosten übernahmefähig. Im Rahmen der Unterbringung in einem Privathaushalt (z.B. Gästezimmer) können anteilig die nachgewiesenen Nebenkosten des Gastgebers\*In nach einer Einzelfallprüfung übernommen werden. Hier sind jedoch, insbesondere bei Heizkosten, nur die notwendigen Heizkosten eines Zimmers zu übernehmen und nicht anteilig die kompletten Heizkosten eines Hauses.

Die Stromkosten sind grundsätzlich mit dem Regelsatz abgegolten. Nachgewiesene Kosten für Wasser und Warmwasser sind in angemessenem Umfang erstattungsfähig. Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG ist der jeweilige Antragsteller\*In, sodass die Kosten stets auf das Girokonto des Leistungsberechtigten und nicht auf das Konto des Aufnehmenden zu überweisen sind.

Sofern eine Mietkaution in Form eines Darlehens ausgezahlt wird, sollte diese in der Regel direkt auf das Konto des Vermieters ausgezahlt werden. Außerdem sollte dem Vermieter per PZU eine Abtretungsanzeige in Höhe der Mietkaution zugestellt werden, damit diese vor Rückzahlung durch den Leistungsberechtigten nicht unmittelbar schuldbefreiend an den Leistungsberechtigten zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsraten sollte 10 Prozent des Regelsatzes aller leistungsberechtigten erwachsenen Haushaltsangehörigen betragen und mit der Auszahlung des Regelsatzes einbehalten werden. Eine Übernahme einer Mietkaution soll jedoch nicht bei Unterbringung in einem Privathaushalt erfolgen.

## **6. Krankenleistungen**

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG werden zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Die Hilfen nach den §§ 47 ff. SGB XII entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Sofern die Person im Nachgang ein Schutzgesuch stellt und es sich bei der Behandlung um eine akute unaufschiebbare Behandlung und Schmerzzustände nach § 4 Abs. 1 AsylbLG handelt, sind die Behandlungen im Nachgang abrechnungsfähig.

Für ambulante medizinische Behandlungen werden in der Regel Krankenbehandlungsscheine ausgestellt, welche die Ärzte\*Innen zur Abrechnung mit dem jeweiligen Leistungsträger ermächtigen. Für eine stationäre Behandlung werden von dem jeweiligen Leistungsträger Krankenhausbehandlungsscheine ausgestellt, welche zur Abrechnung mit dem jeweiligen Leistungsträger ermächtigen. Ein einheitliches Muster gibt es nicht. Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände nach § 4

AsylbLG, welche unmittelbar behandelt werden müssen und keinen Aufschub zulassen, muss kein Antrag gestellt werden. Bei Behandlungen, welche über die notfallmäßige Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände hinausgehen und einen Aufschub zulassen, muss im Voraus bei der jeweiligen Leistungsbehörde im konkreten individuellen Anwendungsfall eine Genehmigung eingeholt werden.

Im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sollen alle Impfungen angeboten werden, die die Ständige Impfkommission (STIKO) für die in Deutschland lebende Bevölkerung empfiehlt. Die Kosten der Masernschutzimpfung für Kinder wird somit über § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG gedeckt.

Sofern weder mittels Impfausweis noch durch Glaubhaftmachung einer erfolgten Impfung die Impfmunität nachgewiesen werden kann, soll, unter Berücksichtigung des enormen Kosten- und Zeitaufwandes eines Antikörpertestes, eine vorsorgliche Impfung erfolgen. Die Abnahme eines Antikörpertestes ist nicht erforderlich und wird somit auch nicht über § 4 Abs. 1 AsylbLG gedeckt.

Unter den Vertriebenen aus der Ukraine sind auch Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf. In einzelnen Fällen kommen diese Menschen kollektiv aus Einrichtung der ukrainischen Behindertenhilfe einschließlich der ukrainischen Betreuungspersonen in einer Kommune an.

Bestehen bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG besondere Bedarfe, die über die von §§ 3 und 4 AsylbLG bereits gedeckten Bedarfe hinausgehen, ermöglicht § 6 Absatz 1 AsylbLG die Gewährung von Leistungen zur Deckung derartiger besonderer Bedarfe. Dies kann auch erforderliche Pflegeleistungen sowie Leistungen umfassen, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Erforderlich ist stets eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls.

In diesem Zusammenhang sei zudem auf die Sonderregelung des § 6 Abs. 2 AsylbLG für Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG hingewiesen, die eine über den Leistungsumfang der §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG hinausgehende privilegierte Versorgung für diejenigen vorsieht, die besondere Bedürfnisse aufweisen. Explizit benannt sind besondere Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Dies kann z.B. auch die Gewährung psychotherapeutischer Behandlungen, einschließlich der erforderlichen Sprachmittlung, sofern erforderlich, umfassen. Die Aufzählung der besonderen Bedarfslagen in § 6 Abs. 2 AsylbLG ist nicht abschließend. Daher können auch vergleichbare, unbenannte besondere Bedürfnisse vulnerabler Personen über § 6 Abs. 2 AsylbLG gedeckt werden. Hierunter können auch Personen gefasst werden, bei denen besondere Bedürfnisse aufgrund einer Behinderung oder eines Pflegebedarfs vorlie-

gen. Diesen Personen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren, wobei mit Blick auf Menschen mit Behinderungen auch nach § 6 Absatz 2 AsylbLG Leistungen in Betracht kommen können, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen. Hinsichtlich des Umfangs ist im Einzelfall zu entscheiden, was erforderlich ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 AsylbLG besteht – anders als in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 – kein Ermessensspielraum der Leistungsbehörde.

Im Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen wird in der aktuellen Situation angeregt, einen engen Austausch zwischen den AsylbLG-Leistungsbehörden und den für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständigen Stellen (auch wenn die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG nicht zuständig sind) im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen.

## **7. FlüAG**

Sowohl mit Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG als auch, wenn zunächst ein Anspruch auf Asylbewerberleistungen nach § 1a Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG entsteht, findet die Regelung des § 4b FlüAG Anwendung, wonach das Land NRW den Gemeinden zusätzliche Finanzmittel für Krankheitskosten im Einzelfall zur Verfügung stellt, sofern die Kosten für Behandlungen im Kalenderjahr die Summe von 35 000 Euro je Flüchtling überschreiten.

## **8. Kindergeldanspruch**

Bezüglich eines Kindergeldanspruchs für aus der Ukraine vertriebene Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten werden, gilt Folgendes: Einen Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland besteht. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn die antragstellende Person eine Aufenthaltserlaubnis hat, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt. Bezogen auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz besteht ein Kindergeldanspruch nur, wenn die antragstellende Person zusätzlich entweder im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt oder sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Kindergeld wird jedoch als Einkommen gemäß § 7 Absatz 3 AsylbLG auf die Leistungen nach AsylbLG - ebenso wie bei Leistungsbezug nach SGB II - angerechnet.

## **VII. Finanzielle Zuweisungen des Landes an die Kommunen**

Das Land NRW unterstützt die Kommunen bei den Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen durch die Zahlungen nach dem FlüAG. Registrierte Personen, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen oder einen Asylantrag gestellt haben, können bereits jetzt auf dem bekannten Weg über das elektronische FlüAG-Meldeverfahren gemeldet werden.

Um kurzfristig auch eine Meldung der noch nicht registrierten ukrainischen Flüchtlinge über das elektronische FlüAG-Meldeverfahren zu ermöglichen, wird aktuell eine technische Lösung mit IT.NRW (Dienstleister für das FlüAG-Meldeverfahren) erarbeitet mit dem Ziel, diese den Kommunen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Generell gilt, dass die Kommunen alle Personen, für die die Voraussetzungen der Gewährung der FlüAG-Pauschale vorliegen, zeitlich unbegrenzt nachmelden können, sodass die Kommunen in diesen Fällen nachträglich die FlüAG-Pauschale erhalten.